

**Kleine Anfrage****Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 01.03.2023****Geplante Maßnahmen zur Regulierung tabakfreier Nikotinbeutel – Teil II****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Der Bundestag hatte mit der Novelle des Tabakerzeugnisgesetzes (TabErzG) einen Entschließungsantrag beschlossen, der eine wissenschaftliche Untersuchung von tabakfreien Nikotinbeuteln gefordert hatte. Diese Untersuchung wurde Anfang Oktober vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) vorgelegt und unterstreicht grundlegend den deutlich niedrigeren Schadstoffgehalt dieser Produkte im Vergleich zur herkömmlichen Zigarette. Sie könnten damit eine weitere Alternative für bisher Rauchende sein, um auf risikoreduzierte Produkte umzusteigen (wie z.B. auch bei der E-Zigarette/Tabakerhitzer). Das BfR erwähnt Schweden als Beispiel, wo dies mit dem ähnlichen Produkt Snus bereits funktioniert hat. Die Produkte sind bisher nicht reguliert und die Vollzugsbehörden der Länder ordnen diese Kategorie als neuartige Lebensmittel („Novel Food“) ein. Somit sind sie nicht verkehrsfähig und die großen Hersteller haben die Produkte dementsprechend vom deutschen Markt genommen. Im Frühsommer 2021 hat die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) einen Beschluss gefasst, in dem das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgefordert wird, die angesprochenen Produkte im Tabakrecht zu regulieren. Diesem ist das Ministerium nicht nachgekommen. Unter dessen gibt es trotz der aktuellen Rechtslage Hinweise, die auf einen florierenden Online-Markt tabakfreier Nikotinbeutel in Deutschland schließen lassen. Ein Teil der Anbieter operiert dabei sogar aus Deutschland heraus. Eine Mehrzahl der Anbieter sitzt allerdings im europäischen Ausland (u.a. Tschechien und Schweden), sodass die deutschen Überwachungsbehörden diesen Unternehmen nicht habhaft werden können. Zumindest hat dies der Berliner Senat in einer schriftlichen Antwort angegeben (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucks. 19/14075). Aktuell öffnet sich ein regulatorisches Zeitfenster, da das Tabakerzeugnisgesetz aufgrund einer EU-Direktive ohnehin angepasst wird.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Vor dem Hintergrund der aktuell stattfindenden Novellierung des Tabakerzeugnisgesetzes auf Bundesebene: Wie bewertet die Hessische Landesregierung die nun geplante Umsetzung und mit welchen (weiteren) Forderungen bzw. Vorschlägen zur Regulierung hat die Hessische Landesregierung sich im Rahmen der Länderanhörung eingebracht bzw. wird sich im weiteren Verfahren noch einbringen?

Aus regulatorischer und gesundheitspolitischer Sicht wird die vorgesehene Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes begrüßt. Die vorgesehenen einheitlichen Regelungen für erhitzte Tabakerzeugnisse bieten eine zusätzliche Rechtssicherheit. Die Ausweitung des Verbots des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma und von Tabakerzeugnissen, die in ihren Bestandteilen Aromastoffe enthalten, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und auf erhitzte Tabakerzeugnisse wird als zielführend angesehen. Aufgrund des knapp bemessenen Zeithorizonts zur Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 wurden die Länder gebeten, weitergehende Änderungsvorschläge für diese Novellierung des Tabakrechts zunächst zurückzustellen.

Inwieweit sich die Hessische Landesregierung in einem weiteren Gesetz- und Verordnungsvorhaben, das über die 1:1-Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 hinausgeht, einbringen wird, ist derzeit noch offen.

Frage 2. Wenn sich die Landesregierung nicht eingebracht hat: Weshalb nicht und mit welcher Begründung?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Laut der Beantwortung gleicher schriftlicher Anfrage (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucks. 19/14075) existiert ein nicht zu vernachlässigendes Verbraucherschutzproblem mit dem Bezug in Deutschland verbotener, aber in anderen europäischen Staaten verkehrsfähiger tabakfreier Nikotinbeutel. Hat die Hessische Landesregierung eigene Erkenntnisse zum Umfang des Schwarzmarktes für diese Produkte und woher diese Produkte stammen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 4. Tabakfreie Nikotinbeutel sind 2022 durch das bundeseigene Institut für Risikobewertung (BfR) untersucht und für im Vergleich zur Tabakzigarette als deutlich weniger schädlich für die Konsumenten befunden worden. Teilt die Hessische Landesregierung die Auffassung des BfR zur Schädlichkeit der Produkte?

Frage 5. Welche politischen Schlüsse zieht die Landesregierung hinsichtlich der Schädlichkeit der genannten Produkte?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat Nikotinbeutel (Nikotinpouches) basierend auf den derzeit vorhandenen Studien und Daten gesundheitlich bewertet. Im Ergebnis sieht das BfR gesundheitliche Risiken insbesondere für Kinder, Jugendliche und Nichtraucher, da Nikotin eine suchterzeugende Wirkung hat sowie für Schwangere und Stillende aufgrund der Nikotinkonzentration und wegen des Übergangs von Nikotin in die Muttermilch. Darüber hinaus sind Nikotinbeutel für Personen mit Herz-Kreislaufkrankungen ein gesundheitliches Risiko, da Nikotin eine starke Wirkung auf Herz und Kreislauf ausübt. Jegliche Form des Nikotinkonsums stellt für Personen, die bislang weder rauchen noch anderweitig Nikotin konsumieren, eine Steigerung des gesundheitlichen Risikos dar. Im Sinne einer Schadensminimierung könnte der Wechsel von Tabakzigaretten zu Nikotinbeuteln zwar eine Reduktion des gesundheitlichen Risikos für eine rauchende Person darstellen. Allerdings hat dieser Aspekt nur für den begrenzten Teil der Rauchenden Relevanz, denen der Rauchstopp mit evidenzbasierten Methoden nicht gelingt oder die nicht aufhören wollen. Zusätzlich besteht das Risiko des dualen Konsums bei Rauchenden sowie des Anreizes zum Erstkonsum durch bisher Nichtraucher (Deutsches Krebsforschungszentrum (2021) Harm Reduction – Keine Alternative zu konsequenter Tabakkontrolle. Aus der Wissenschaft – für die Politik, Heidelberg).

Der wirksamste Schutz vor den gesundheitlichen Folgen von Tabak wie Nikotin ist ein vollständiger Verzicht auf diese Substanzen, unabhängig von der Konsumform.

Aufgrund der in zahlreichen Studien nachgewiesenen schädlichen gesundheitlichen Folgen von Nikotin, insbesondere auch des bestehenden sehr hohen Abhängigkeitspotentials, sowie noch fehlender, unabhängiger Langzeitstudien aufgrund der erst seit vergleichsweise kurzer Zeit auf dem Markt befindlicher Produkte und deren zahlreichen nicht unbedenklichen Inhaltsstoffen sieht die Landesregierung jede Darreichungsform von Nikotin, ob durch Tabakzigaretten oder tabakfreie Nikotinprodukte kritisch und plädiert für einen sensiblen Umgang mit derartigen Produkten.

Vor diesem Hintergrund ist der gesundheitliche Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei regulatorischen Maßnahmen im Rahmen einer Regulierung entsprechend zu berücksichtigen. Dies betrifft auch den Zugang zu derartigen Produkten für bislang weder rauchende noch anderweitig Nikotin konsumierende Verbraucherinnen und Verbraucher, vorrangig Kinder und Jugendliche.

Frage 6. In der TV-Sendung „Hart aber fair“ vom 23. Januar 2023 hat der Bundesminister für Gesundheit, Prof. Dr. Karl Lauterbach, ein Präventionsgesetz angekündigt. Welche Erkenntnisse hat die Hessische Landesregierung, wann mit einem Gesetzesentwurf zu rechnen ist und welche Bundesgesetze durch dieses Gesetz überarbeitet oder sogar komplett neu gefasst werden sollen?

Im Koalitionsvertrag des Bundes haben sich die Regierungsparteien auf die Weiterentwicklung des im Jahr 2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention“ (Präventionsgesetz) verständigt. Die Bundesregierung hat den Ländern keinen Zeitplan zur Novellierung des Gesetzes mitgeteilt.

Frage 7. In welchen weiteren Bereichen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes hat die Hessische Landesregierung konkreten regulatorischen Handlungsbedarf identifiziert, der über ein solches Präventionsgesetz geregelt werden müsste?

Das Präventionsgesetz zielt insbesondere auf die verbesserte Zusammenarbeit von Sozialversicherungsträgern, Ländern und Kommunen sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung ab. Angelegenheiten des Verbraucherschutzes werden darin nicht geregelt.

Wiesbaden, 11. April 2023

Priska Hinz